

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma METZ CONNECT GmbH | Im Tal 2 | 78176 Blumberg | Deutschland

Geschäftsführer: Jochen Metz

eingetragen beim Registergericht Freiburg im Breisgau unter HRB 611606

I. Anwendung, Geltung

- 1.1 Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und Unternehmen (§ 14 BGB) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden ohne Bezugnahme auf diese AGB ausführen.

II. Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung

- 2.1 Wir sind berechtigt, unsere Angebote bis zum Zugang der Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen (Angebote sind freibleibend). Im Falle einer Bestellung des Kunden (Angebot i. S. v. §§ 145 ff. BGB) können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.2 Erteilen wir dem Kunden auf seine Bestellung keine Auftragsbestätigung, so erfolgt die Annahme der Bestellung durch Übermittlung der Lieferung und/oder Lieferschein.
- 2.3 Sämtliche Maß- und Produktvorgaben des Kunden müssen von ihm geprüft werden. Wir sind nicht zur Überprüfung der vom Kunden vorgegebenen Maße, Produktdaten und Spezifizierungen verpflichtet. Den Kunden obliegt bei Verwendung unserer Produkte mit anderen Komponenten (z. B. Stecker zu unseren Modulen) die Überprüfung der Verwendbarkeit der vom Kunden eingesetzten Komponente für unser Produkt und die Einhaltung der nationalen und EU-Normen sowie Richtlinien.

III. Lieferzeit, Höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- 3.1 Verbindlich sind nur vereinbarte Lieferfristen. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. des kaufmännischen Bestätigungsschreibens etc., jedoch nicht vor der Beibringung der von dem Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder geforderten Vorauskasse. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft (Bereitstellung unverladen) hergestellt und dem Kunden mitgeteilt ist; dies gilt nur für den Fall der Lieferung FCA Blumberg, Incoterms (R) 2020.
- 3.2 Bei Eintritt höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Dauert die höhere Gewalt länger als sechs Wochen an, sind beide Parteien nach Fristsetzung von weiteren zwei Wochen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrungen sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen in der Zulieferung.
- 3.3 Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk Blumberg, Deutschland (FCA Blumberg, Incoterms (R) 2020). Die Gefahr für die jeweilige Lieferung geht, falls nicht vertraglich von der FCA-Incoterms-Klausel abgewichen wird, auf den Kunden über, wenn die Lieferung (verpackte Ware) dem Kunden im Werk Blumberg unverladen zur Verfügung gestellt und der Kunde hierüber rechtzeitig zuvor informiert wurde. Wird die Zurverfügungstellung an den Frachtführer oder den Kunden auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder befindet sich dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.
- 3.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit sie dem Kunden zumutbar sind, zulässig. Sie gelten als selbstständige Lieferungen und können sofort berechnet werden.
- 3.5 Bei Sonderfertigungen behalten wir uns Über- bzw. Unterlieferungen bis zu 10 % der bestellten und/oder auftragsbestätigten Liefermengen vor.

IV. Preise, Zahlungen

- 4.1 Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk Blumberg in Euro zuzüglich MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Soweit wir Stornierungen aus Kulanzgründen zustimmen, gehen die uns entstandenen Kosten und zusätzlich entstehende Kosten zu Lasten des Kunden. Entsprechendes gilt für die von dem Besteller veranlasste Änderung von Verträgen, soweit wir mit dieser aus Kulanzgründen einverstanden sind.
- 4.3 Die Zahlungen haben, falls nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen, vorausgesetzt, der Kunde hat die Ware und die Rechnung innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf das Rechnungsdatum folgenden Tag, erhalten.

- 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, falls diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und mangelbedingt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art. Das Eigentum geht erst dann über, wenn alle Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen beglichen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 5.2 Für den Fall, dass der Kunde mit einem erheblichen Teilbetrag von Forderungen aus der gesamten Geschäftsbedingung in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt ein Rücktritt von dem Vertrag. Das Setzen einer Leistungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt auch bei Rücktritt vorbehalten.
- 5.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter der Bedingung berechtigt, dass der Kunde den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an dessen Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen in Ansehung der Vorbehaltsware vollständig erfüllt hat. Die im Zuge der Weiterveräußerung der Ware entstehende Forderung tritt der Kunde in Höhe unseres Rechnungsendbetrages mit MwSt. bereits jetzt an uns ab und verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen und Adresse der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Die Forderung aus Weiterveräußerung unserer Ware darf an Dritte, auch Banken nicht abgetreten werden.
- 5.4 Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Kunde ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen hat der Kunde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Insbesondere hat er uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Ware mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhandigen sowie zur Überprüfung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten.
- 5.5 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zu einer neuen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Durch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung erwirbt der Kunde nicht das Alleineigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Vielmehr erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, uns im Falle seiner Zahlungseinstellung, einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sowie von Pfändungen unverzüglich Anzeige zu machen. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von Pfändungsgläubigern auf unsere Ware und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, nicht bezahlte Ware gegen Schäden, insbesondere Vandalismus, Diebstahl, Transportschäden Feuer, Wasser und Bruch, zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich, uns den jeweiligen Schadensversicherer zu benennen und tritt hiermit seinen Anspruch gegen den jeweiligen Versicherer für nicht bezahlte Ware an uns aufschiebend gegen den Eintritt des Versicherungsfalles erfüllungshalber ab.
- 5.8 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich; zur Begründung eines Lagerhalterpfandrechts ist er nicht berechtigt.
- 5.9 Sollte bei Exportlieferungen die vorstehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des Importlandes nicht wirksam sein oder zu seiner Wirksamkeit ergänzungsbedürftig und/oder zu registrieren sein, so ist der Kunde verpflichtet, wir berechtigt, den Abschluss einer Sicherungsvereinbarung nach dem Recht des Importlandes, die dem wirtschaftlichen Zweck unserer Kaufpreissicherung möglichst nahe kommt, und die erforderliche Registrierung vorzunehmen.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Haftung

- 6.1 **Untersuchungs-, Rüge- und Vorsorgepflicht des Kunden**
 - 6.1.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel oder Quantitätsabweichungen (i. F. einheitlich: Mängel) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Ware, zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Entdeckung, zu rügen. Die Rügefristen gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an von dem Kunden benannte Dritte; der Kunde hat auch in solchen Fällen für eine fristgerechte Rüge Sorge zu tragen.
 - 6.1.2 Soweit Abnehmer des Kunden gegenüber dem Kunden Mängel rügen, hat uns der Kunde diese Mängelrügen unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde verpflichtet sich, Nacherfüllungsleistungen gegenüber seinen Abnehmern oder aus der Lieferkette berechtigten Abnehmern nur nach Abstimmung der technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen mit uns durchzuführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma METZ CONNECT GmbH | Im Tal 2 | 78176 Blumberg | Deutschland

Geschäftsführer: Jochen Metz

eingetragen beim Registergericht Freiburg im Breisgau unter HRB 611606

- 6.1.3 Beabsichtigt der Kunde, die von uns gelieferte Ware einzubauen, anzubringen oder weiterzuverarbeiten, hat er die Ware vor dem Einbau bzw. vor der Anbringen oder der Weiterverarbeitung zu überprüfen. Unterlässt er dies, handelt er gem. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S. 2 BGB grob fahrlässig. In einem solchen Fall stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn der betreffende Mangel von uns vorsätzlich herbeigeführt, arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.
- 6.1.4 Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, verpflichtet er sich, diese nicht weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten, einzubauen oder anzubringen, bis eine Einigung über die Abwicklung des Gewährleistungsfalles erzielt oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Beweissicherung erfolgt ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zum Zwecke der Prüfung, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt, zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies schuldhaft, entfallen Gewährleistungsansprüche.
- 6.2 Gewährleistung**
- 6.2.1 Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung und kein Rücktrittsrecht zu.
- 6.2.2 Ist der letzte Abnehmer in der Lieferkette nicht Verbraucher, so hat uns der Kunde, wenn sein Abnehmer Mängelrechte geltend macht, abweichend von § 445 a Abs. 2 BGB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er die in § 437 BGB bezeichneten sonstigen Rechte statt der Nacherfüllung geltend machen kann (Recht der zweiten Andienung). Der Kunde hat sich das Recht zur zweiten Andienung gegenüber seinem Abnehmer, der nicht Verbraucher ist, vorzubehalten. In den Fällen, in denen uns das Recht zur zweiten Andienung zusteht, sind wir nach unserer Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich bis zu dreimal nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung), soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und nach Erkennbarkeit unverzüglich gerügt wird, vorausgesetzt, die Mangelursache lag bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 6 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 6.2.3 Hat der Kunde eine mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, gilt:
- a) Der Kunde hat uns die Möglichkeit einzuräumen, die mangelhafte Ware zu entfernen und die nachgebesserte oder neu gelieferte Ware einzubauen oder anzubringen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Abnehmer des Kunden dies ablehnt, was der Kunde uns gegenüber nachzuweisen hat, oder es sich bei dem Abnehmer des Kunden um einen Verbraucher handelt.
- b) Soweit wir zur Tragung von Aus- und Einbaukosten gem. § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind, schulden wir lediglich Kosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen entsprechender Waren betreffen, die marktüblich sind und die uns gegenüber von dem Kunden durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten bzw. das Anbringen identischer Waren ist ausgeschlossen, es sei denn, bei seinem Abnehmer handelt es sich um einen Verbraucher und dieser verlangt von dem Kunden Vorschuss.
- 6.2.4 Mängelrechte verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Lieferung gemäß Ziff. 3.3. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 439 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen), § 445 b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), § 476 Abs. 2 BGB (Verjährungsverkürzung für den Fall, dass der Endabnehmer ein Verbraucher ist) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 6.2.5 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 6.3. Über die in Ziff. 6.1, 6.2 i. V. m. Ziff. 6.3 geregelten Ansprüche hinaus stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche zu.
- 6.2.6 Erfolgt eine Mängelrüge des Kunden schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, von ihm unsere entstandenen Aufwendungen und sonstige Schäden ersetzt zu verlangen.
- 6.3 Haftung**
- 6.3.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind vorbehaltlich nachstehender Regelungen ausgeschlossen.
- 6.3.2 Der Haftungsausschluss nach Ziff. 6.3.1 gilt nicht
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei Vertragspflichten dann wesentlich sind, soweit ihre Erfüllung durch die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf,
 - wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB (Rücksichtnahmepflichten) dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist,
 - im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
- 6.3.3 Im Falle der Haftung wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie zu vertretender anfänglicher Unmöglichkeit und im Falle der zwingenden Haftung für Rechtsmängel haften wir, soweit lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt, nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zugleich eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder ein Produkthaftungsfall vorliegt.
- 6.3.4 Unsere Haftung ist – von Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Produkthaftung sowie von sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften abgesehen – insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung, vorausgesetzt, es besteht Deckungsschutz in branchenüblichem Umfang.
- 6.3.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten sowie im Falle der Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen.
- 6.3.6 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln (Ziff. 6.1) verjähren gem. Ziff. 6.2.4. Die vorstehende Ausschlussfrist und die Verjährungsverkürzung gelten nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen haften.
- 6.3.7 Bei Export unserer Waren durch den Kunden und deren Weiterverarbeitung, Komponentenverwendung, Einbau oder Anbringung im Ausland haften wir nicht für die Exportfähigkeit der Waren, insbesondere nicht für Hindernisse wie Exportkontrollregelungen, Embargos, die staatliche Genehmigungsfreiheit und Einfuhrfreiheit in die Exportländer des Kunden. Die Einhaltung der nationalen Bestimmungen des jeweiligen Exportlandes unterliegen der Prüfung und Verantwortung des Kunden.
- 6.3.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dies gilt nicht in den Fällen des Verstoßes gegen das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 DSGVO.
- 6.3.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in dieser Ziff. 6.3 nicht verbunden.
- VII. Garantieübernahme**
- 7.1 Grundsätzlich übernehmen wir weder eine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- noch eine sonstige Garantie. Insbesondere enthalten Beschaffenheitsbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Produktspezifikationen keine Garantieerklärungen.
- 7.2 Garantieübernahmen erfolgen nicht durch schlüssiges Verhalten, sondern ausschließlich durch ausdrückliche Erklärung.
- VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden für die Lieferung und Zahlung ist Blumberg.
- 8.2 Diese AGB sowie sämtliche Vertragsverhältnisse über Lieferungen und Leistungen mit Kunden unterliegen dem materiellen deutschen Recht und dem deutschen Prozessrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.